#### **Landesbibliothek Oldenburg**

#### **Digitalisierung von Drucken**

## Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

**Staat Oldenburg** 

Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904

2. Sitzung, 14.05.1888

urn:nbn:de:gbv:45:1-151027

# Bericht

über

#### die Verhandlungen

ber

### 2. Versammlung des XXIII. Landtags des Großherzogth. Oldenburg.

#### Zweite Sigung.

Olbenburg, ben 14. Mai 1888, Bormittags 10 Uhr.

#### Tagesordnung:

- 1. Mündlicher Bericht des Gifenbahnausschuffes, betreffend den Staatsvertrag zwischen Oldenburg und Preußen wegen Herstellung einer Gisenbahn von Gremsmühlen nach Lütjenburg.
- 2. Bericht des Berwaltungsausschusses, betreffend den Gesetzentwurf, betreffend einen Zusatz zum Gesetze über Einrichtung und Erhaltung des Katasters im Herzogthum Oldenburg.
- 3. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses über die Petition verschiedener Grundbesitzer zu Gleschendorf, betreffend Anwendung der Wasservanung für das Fürstenthum Lübeck vom 9. April 1879.
- 4. Mündlicher Bericht desselben Ausschuffes über die Petition des Gisendrehers H. Hörmann zu Bant, betreffend Auskehrung von Brandkassen-Entschädigungsgeldern.
- 5. Mündlicher Bericht desfelben Ausschuffes, über die Betitionen:
  - 1. bes Landwirths Beter Gerriets zu Sobebrude, Gemeinde Badbewarben,
  - 2. bes Landwirths Sanung Janffen zu Solichhaufen, Gemeinde Baddewarden,
  - 3. des Landwirths B. Hinrichs zu Herzhaufen, Gemeinde Beffrum, betreffend Belaffung ihrer Kinder in den ftabtischen Schulen zu Jever.
- 6. Mündlicher Bericht desselben Ausschuffes, über die Petition des Lehrers Binters zu Angust= febn, betreffend Gemährung von Ortszulage.

#### Borfinenber: Brafident Roggemann.

Am Ministertische: Se. Excellenz Minister Jansen, Geh. Oberregierungsrath Mutenbecher, Oberregierungsrath Ramsauer, Oberregierungsrath Mutenbecher, Oberfinanzrath Deltermann, Oberregierungsrath Ahlshorn, Ministerialrath Willich.

Der Schriftführer Abg. Battermann verlieft bas Protofoll ber vorläufigen und der ersten ordentlichen Sitzung.

Die beiden Protofolle wurden genehmigt.

Berichte. XXIII. Landtag. 2. Bersammlung.

Es wurden folgende Eingange verlefen:

- 1. Schreiben bes Großherzoglichen Staatsministeriums, betreffend Staatsvertrag mit Preußen wegen Herstellung einer Eisenbahn von Gremsmühlen nach Lützenburg.
  - An den Gifenbahnausschuß.
- 2. Betition des Landmanns hinrichs zu herzhaufen, Gemeinde Weftrum, betreffend Belaffung seines

3.

Sohnes und seiner Tochter in den städtischen Schulen in Jever.

Un den Betitionsausschuß.

3. Petition des Landmanns Janffen zu Holschhausen, Gemeinde Waddewarden, betreffend Belaffung seiner beiden Töchter in der Mädchenschule in Jever.

Un benfelben Ausschuß.

4. Petition des Landmanns Gerriets zu Hohebrücke, Gemeinde Waddewarden, betreffend Belaffung seiner Tochter Helene in der Mädchenschule in Jever.

Un benfelben Ausschuß.

5. Petition verschiedener Grundbesitzer zu Gleschendorf, betreffend Anwendung der Wasserordnung für das Fürstenthum Lübeck vom 9. April 1879.

Un denfelben Ausschuß.

6. Ministerial = Protofoll über die Eröffnung des Landtags.

Bu den Acten.

7. Petition des Lehrers Binters zu Augustfehn um Ortszulage.

Un den Petitionsausschuß.

8. Schreiben bes Großherzoglichen Staatsministeriums, betreffend bie Landtagskoften.

Bu den Acten.

9. Schreiben bes Großherzoglichen Staatsministeriums nebst Gesehentwurf, betreffend einen Zusatzum Gesetz über die Einrichtung und Erhaltung des Katasters vom 1. April 1879.

An den Verwaltungsausschuß.

Der Prafibent theilte mit, daß die Acceffiften Barnftebt und Bothe von bem Borftande zu Berichterstattern über die Berhandlungen des Landtags ernannt seien.

Es wurde hierauf in die Tagesordnung eingetreten.

I. Mündlicher Bericht des Eisenbahnausschuffes, bestreffend den Staatsvertrag zwischen Oldenburg und Preußen wegen Herstellung einer Eisenbahn von Gremsmühlen nach Lütjenburg.

Der Antrag bes Ausschuffes geht babin:

der Landtag wolle diesem Staatsvertrage nebst Schlufprotokoll, soweit erforderlich, seine versassungs= mäßige Zustimmung ertheilen.

Berichterstatter Abg. **Tantsen:** Das Project der preußischen Regierung auf Herstellung einer Eisenbahn zwischen Gremsmühlen und Lütjendurg habe den Landtag schon wiederholt beschäftigt. In der letzten Session habe der Landtag die unentgeltliche Hergabe des erforderlichen Landes vom Staatsgut und einen Zuschuß von 30 000 M. aus der Landescasse des Fürstenthums Lübeck genehmigt. Seitdem sei ein förmlicher Staatsvertrag abgeschlossen,

welcher nunmehr dem Hause vorliege. In demselben sei die Abtretung erweitert, welche sich jetzt nicht mehr auf das Staatsgut beschränke, sondern generell sich auf das gessammte zur Bahnanlage ersorderliche Areal erstrecke. Doch sei dieses nicht von Bedeutung, weil der weitaus größte Theil des Grund und Bodens von der Stadt Eutin und dem Kaufmann Janus zur Berfügung gestellt sei. Im wesentlichen bleibe die Abtretung auf die etwa vom Fideiscommißgute Benz herzugebenden Ländereien beschränkt.

Im Artifel X des Bertrags sei der Eisenbahnunter= nehmung und dem dazu gehörigen Grund und Boden Steuer= freiheit zugesichert. Dies erscheine aber dem durch die Bahn= ansage sich ergebenden Bortheile gegenüber von keiner Be= deutung.

Der Provinzialrath des Fürstenthums habe dem Berstrage nehst Schlußprotokoll in der am 3. Mai d. J. abgeshaltenen Bersammlung einstimmig zugestimmt.

Abg. **Wallroth:** Er könne sich den Ausführungen des Berichterstatters nur anschließen und empfehle Annahme des Ausschußantrages. Daß der Provinzialrath den Berstrag einstimmig angenommen, könne er bestätigen, da er der Sitzung desselben als Zuhörer beigewohnt habe.

Der Antrag des Ausschuffes wird angenommen.

II. Bericht bes Verwaltungsausschuffes, betreffend den Gesetzentwurf, betreffend einen Zusatz zum Gesetze über die Einrichtung und Erhaltung des Katasters im Herzogthum Oldenburg vom 1. April 1879.

Der Ausschuß beantragt:

der Landtag wolle dem Gesetzentwurfe seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Berichterstatter Abg. von Seimburg: Es handle fich um Fortschreibung von Immobilien, welche im ungetheilten Gigenthume Mehrerer ftanden. In neuerer Zeit habe sich dabei das Berfahren ausgebildet, daß man von einer namentlichen Eintragung fämmtlicher Miteigenthümer abgesehen und die Eintragung unter einem Kollektivnamen vorgenommen hätte. Dieses Berfahren sei zunächst aus prattischen Rudsichten entstanden, namentlich wegen der Ginrichtung der Katasterfolien, deren beschränkter Raum eine Aufnahme aller Miteigenthümer und etwaiger späterer in den Personen berfelben eintretenden Beränderungen nicht gestatte. Doch feien Bebenten gegen die Richtigfeit beffelben laut geworben, und fei eine gesetzliche Regelung beshalb nothwendig. Db und in wie weit diese durch vorliegenden Entwurf festgesetzte Einrichtung befolgt werden folle, darüber habe die Berwaltungsbehörde fich Machtvollkommenheit erbeten, frei nach ihrem Ermeffen zu handeln. Dies zu bewilligen fei unbedenklich und auch nothwendig, da mit Rücksicht auf die große Verschiedenheit der in Frage kommenden Fälle keine absolut durchgreifende Norm am Plate sei.

Der Antrag des Ausschuffes wird angenommen.

III. Mündlicher Bericht des Petitionsausschuffes über die Petition verschiedener Grundbesitzer zu Gleschendorf, betreffend Anwendung der Wasservordnung für das Fürstensthum Lübeck vom 9. April 1879.

Der Ausschußantrag geht dahin:

Landtag wolle Uebergang zur Tagesordnung be- schließen.

Berichterftatter Ballroth: Der ber Betition gu Grunde liegende Streit, über welchen der Ausschuß ben Regierungscommiffar gehört habe, fei ichon ein alter. Die Staumaaße feien zulett im Jahre 1842 nach Berhandlungen des damaligen Juftiziariats zu Gleschendorf fixirt durch Setzung eines Staupfahles. Im Laufe ber Jahre feien bie Unlieger mit der Klage laut geworden, daß ber Müller gu hoch ftaue, fo bag ihre anliegenden Wiefen - es handle fich nach Angabe der Petenten um 40-45 ha - werthlos würden, weil sie nicht benutt und besonders nicht dabon geerntet werden fonne. Auf diese Rlagen sei in fo weit eingetreten, daß bei Belegenheit ber Berhandlungen über die Wafferzugsregifter des Fürstenthums Lübeck im Jahre 1881 und später eine Revision ber Stauverhältniffe vorgenommen fei; biefe habe ergeben, daß eine Menderung bes Staupfahls nicht ftattgefunden habe, weshalb die Regierung in Gutin die beantragte Neubeordnung der Stauverhältnisse abgelehnt habe. Ueber die hiergegen erhobene Beschwerde fei Seitens Großh. Staatsminifteriums noch nicht entschieden, es stehe jedoch nach den Erklärungen bes Regierungscommiffars die Entscheidung unmittelbar bevor. Die Berhältniffe feien schwierig, das Material umfangreich und ein langer schriftlicher Bortragsbericht bes betr. Departementärs fei bereits fertig gestellt. - Auch im Provinzialrath des Fürftenthums fei im vorigen Jahre über biefe Stauverhältniffe ber Schwartau und ber den anliegenden Wiesenbesitzern badurch verursachten Schaden bereits in ber Frühjahrs- und Herbstfeffion eingehender verhandelt worden, indem Betenten eine endliche Regelung diefer Angelegenheit wünschten. Der Landtag fonne aber gemäß Art. 134 §. 1 bes Staatsgrundgesehes auf die Betition nicht weiter eintreten, weil der Instanzenzug noch nicht erschöpft sei, weshalb Uebergang gur Tagesordnung Seitens bes Ausschuffes habe beantragt werden muffen. Jedoch fei er (Bericht= erstatter) mit der Erflärung beauftragt, daß es dem Ausschuß erwünscht gewesen wäre, wenn die Frage von der Regierung etwas rascher erledigt worden ware. Wenn auch, wie befannt, andere größere Arbeiten, wie u. a. die wich= tige Wesercorrections-Borlage, den betreffenden Devartementär sehr in Anspruch genommen hätten, so meine der Ausschuß doch, daß durch Beigabe von Hülfe oder sonst wie hier hätte Abhülse geschaffen werden können.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

IV. Mündlicher Bericht bes Petitionsausschuffes über bie Petition bes Gisendrehers S. Sormann in Bant, bestreffend Auskehrung von Brandcaffen-Entschädigungsgeldern.

Der Ausschuß beantragt:

Landtag wolle die Petition der Großherzoglichen Staatsregierung zur nochmaligen Prüfung und thunlichften Berücksichtigung empfehlen.

Berichterstatter Ballroth: Die Berhältniffe lagen wesentlich anders, als die Betition sie darstelle. Scheune des Landwirths Bormann gu Barel fei niedergebrannt, und habe biefer fich an die Regierung gewandt mit ber Bitte, ihm zu erlauben, in ber Landgemeinde Barel anftatt biefer Scheune ein Wohnhaus aufrichten zu burfen. Dies fei bemfelben aber, nach Ginziehung eines Berichtes vom Bareler Magiftrat, abgeschlagen worden. Sormann habe fein Immobil bann verfauft und feinem Bruder, dem Betenten, welcher ihm taufend Thaler Gold geliehen hatte, bafür feinen Anspruch auf die Brandcaffen-Entschädigungs= gelber cebirt. Das Kaufgelb und bie Steine ber abgebrannten Scheune habe er zum Ban eines Saufes zu Buppel in der Landgemeinde Barel verwandt. Weil er, entgegen bem Bescheibe, ein Bohnhaus in der Landgemeinde aufgeführt, habe die Regierung die Auszahlung der Brandcaffengelber an ihn ablehnen muffen. Es habe fich fpater berausgestellt, daß er die Forderung auf dieselben Gelber auch bem Räufer feines Bareler Grundftucks - Gaftwirth Luden - und einen Theil derfelben überdies an einen Maurermeifter cedirt habe. Auch dem Betenten habe Die Regierung die Auszahlung der Entschädigungsgelber verweigert, indem fie barauf beftebe, baß an Stelle ber abge= brannten Scheune wieder eine folche aufgerichtet werbe. Es erhöben sich nun zwei Fragen: wer der Inhaber der Forderung auf die Brandcaffen-Entschädigungsgelder fei, und wie dem Bittfteller wieder zu feinem Belde verholfen werben tonne. Dag für Letteren etwas geschehen muffe, sei Ansicht des Ausschuffes, aber das Wie fei schwierig, und fonne auch der Ausschuß dies nicht angeben. Der Bitt= fteller habe drei Wege vorgeschlagen: 1. daß die Brandcaffen-Entschädigungsgelder, welche doch eigentlich schon in ber Landgemeinde in Büppel in einem Wohnhause verbaut feien, an ihn ausgezahlt würden. Hierzu könne fich bie Regierung aber schwerlich verfteben, ba gegen ihren Bescheid diefer Bau ausgeführt fei. 2. daß die Entschädigungs= gelber auf einer andern Stelle in Barel event. gur Berschönerung der Stadt ober zu einem Wohnhause verbaut werden dürften. Diese Möglichfeit fei der Unficht bes Musschusses nach ins Auge zu fassen. Die Regierung solle mit dem Bittsteller etwa dahin verhandeln, daß sein Bruder in Barel ein Gebäude aufrichte, und ihm an diesem dann eine Hypothek in Höhe seines Darlehens bewilligt werde. Dem dritten Vorschlag, daß der Petent die Brandcassengelder zum Bau eines Hauses in der Gemeinde Bant verwenden dürse, würden wohl nicht zu überwindende Hindernisse im Wege stehen, sollten nicht die betr. Bestimmungen des Brandcassenzgeses durch solche Erlaubniß ganz illusorisch werden. Bittsteller sei durch das Versahren seines Bruders um sein Geld — Militärstellvertretungsgelder — gekommen, das er sich sauer erworben habe, deshalb sei es dringend wünschense werth, daß dem Geschädigten geholsen werde.

Abg. Albihorn: Er möchte fich ben Ausführungen des Berichterstatters anschließen. Der Petent sei nicht so behandelt, wie es seiner Ansicht nach habe geschehen muffen, ba er in autem Glauben seinem Bruder 1000 Thaler gelieben. Während er nun durch die Ceffion der Brandcaffengelber sich berentwegen genügend gesichert gehalten habe, verweigere ihm die Regierung die Ausgahlung der= felben. Es fei allerdings Grundfat, daß das Brandcaffengelb nicht in einer andern Gemeinde verbaut werden durfe, aber die Regierung fonne dies nach ihrem Ermeffen ge= ftatten. In diefem Falle habe fie es nicht abschlagen dürfen, ba fie es boch auch sonft schon öfter bewilligt habe. Der Grund hierfür werde wohl ein Bericht des Magiftrats gu Barel fein. Es fei Unrecht, daß die Brandcaffe fich burch die fauer verdienten taufend Thaler bereichern wolle. Darum bitte er in irgend einer Beife fie bem Betenten wieder gu= fommen laffen zu wollen, und erscheine auch ihm ber Borichlag des Ausschuffes am angemeffenften.

Reg.-Com. Geh. Ober-Regierungsrath **Mugenbecher:** Die Regierung stehe nicht dem Abgebrannten hier gegentiber. Wenn dieser darum gebeten hätte, daß er ein Haus an einer andern Stelle in Varel aufführen dürfe, so wäre es ihm voraussichtlich bewilligt worden. Die Regierung habe den Grundsatz, daß eine Verwendung von Brandscassendern nicht auf andere Gemeinden übertragen wers den könne. Wiewohl es gestattet werden könne, daß ein abgebranntes Gedände auf einem anderen Platze wieder aufgebaut werde, so lasse das Ministerium doch eine Ausenahme nur in der bemerkten beschränkten Weise einkreten und könne nicht zugeben, daß, wenn z. B. hier ein Haus abbrenne, dasselbe in Eckwarden oder in Damme wieder aufgebaut würde.

Dazu komme noch, daß es nach dem Gesetz unzulässig sei, die Brandcassengelder ohne die Brandstelle zu cediren. Wollte man dies zulassen, so sei dann die Grundlage des Brandcassengesetzes verschoben. Bisher sei die Regierung den Wünschen der Petenten nach Kräften entgegengekommen. Sollten dieselben andere Anträge stellen, so werde sie dieselben thunlichst berücksichtigen.

Berichterstatter **Wallroth:** Er bemerke, daß nach den Erklärungen des Regierungscommissars im Ausschusse die Brandcasse sich keineswegs mit den fraglichen Entschädigungsgeldern zu bereichern beabsichtige, sondern daß der Commissar, in Uebereinstimmung mit dem Ausschusse, wiederholt erklärt habe, daß auch die Staatsregierung bereit sei, dem Bittsteller zu helfen, daß dies jedoch kaum aussührbar sei, ohne insbesondere gegen die Grundsähe des Brandcassengesessschwer zu verstoßen.

Abg. Ahlhorn: Er fönne der Regierung Fälle nachweisen, in denen Brandcassengelder für andere Gemeinden verbaut seien. Auch Mühlengelder würden, was unzulässig sei, für Hausbau verwandt. Er bitte um Annahme des Ausschußantrages.

Reg.-Com. Geh. Ober-Regierungsrath Mutenbecher: Ihm sei nur ein Fall befannt, daß Brandcassengelber in andern Gemeinden verbaut worden seien. Vor etwa zehn Jahren sei eine Mühle, durch den Blitz entzündet, in Oldens brok abgebrannt, und es sei damals gestattet worden, statt derselben ein Haus in der Nähe von Brake wieder aufzusbauen. Aus diesem Falle seien aber später keine Consequenzen gezogen.

Allerdings sei es gestattet, daß für eine abgebrannte Mühle in Barel ein Haus aufgeführt werbe, aber auf der Brandstelle.

Abg. Soher: Auch ihm sei ein Fall befannt, wo Brandcassengelder aus einer Gemeinde in eine andere überswiesen seinen, indem im Jahre 1879 oder 1880 ein zur Gesmeinde Hasbergen gehöriges Haus abgebrannt und mit den Entschädigungsgeldern in Delmenhorst wieder aufgebaut sei.

Abg. Ahlhorn: Daß es in Barel gestattet worden sei, eine Mühle an einem andern Platze wieder aufzubauen, liege daran, weil der dortige Magistrat die Entsernung der an einem Kirchhofe stehenden Mühle gewünscht und deshalb günstig darüber berichtet habe. Von diesen Berichten werde die Entscheidung der Regierung abhängig gemacht.

Reg.-Com. Geh. Ober-Regierungsrath Mutenbecher: Die Staatsregierung treffe ihre Entscheidungen nach Gesetz und Praxis; vor allem seien aber nur sachliche Gründe maßgebend. Persönliche Rücksichten kämen nur so weit in Frage, als Berdacht der Brandstiftung vorliege. Um dies etwa zu ermitteln, würden die Berichte eingezogen. Bei Vorhandensein eines solchen Berdachtes werde die Genehmisgung stets versagt.

Der Antrag bes Ausschuffes wird angenommen.

V. Mündlicher Bericht bes Petitionsausschuffes über bie Petitionen:

- 1. des Landwirths Peter Gerriets zu Hohebrude, Gemeinde Waddewarden,
- 2. des Landwirths hanung Janffen zu holfchaufen, Gemeinde Waddewarden,
- 3. bes Landwirths hinrichs zu herzhausen, Gemeinde Weftrum,

betreffend Belaffung ihrer Kinder in den städtischen Schulen in Zever.

Der Ausschuß beantragt:

ber Landtag spricht die Erwartung aus, daß die Großherzogliche Staatsregierung das Gesuch ber Bittsteller gewährt und geht zur Tagesordnung über.

Berichterstatter Abg. **Plagge:** Als im letten Winter ber Landtag dem Gesehentwurf, betreffend die Aufhebung des Schulgeldes, seine Zustimmung ertheilt habe, habe man wohl nicht erwartet, daß schon so bald ernstliche Beschwerden einlaufen würden, in welchen man sich über die Ausführung dieses Gesehes beklage.

Es handle sich um den Artikel 58d des Schulgesetes in der Fassung vom 5. März 1888, nach welchem aus dessonderen Gründen Kindern vom Oberschulcollegium die Erslaubniß zum Besuch der Schule einer Schulacht, der sie nicht angehören, ertheilt werden könne. Er wolle nun zusnächst demerken, daß die drei Petenten sämmtlich den Instanzenzug nicht erschöpst hätten. Der Ausschuß hätte daher ohne weiteres Uebergang zur Tagesordnung beantragen können, sei jedoch der Meinung gewesen, daß es sich bei diesen Petitionen um so weitgehende und einschneidende Insteressen, daß man in eine eingehende Verhandlung über dieselben eintreten müsse. Es sei dabei dem Ausschuß klar gewesen, daß der von ihm gestellte Antrag formell vielleicht nicht ganz forrett sei.

Was nun dem Inhalt der Petitionen angehe, so habe Hinrichs aus Herzhausen beim Oberschulcollegium darum nachgesucht, daß sein Sohn, welcher nur noch 1 Jahr, und seine Tochter, welche nur 2 Jahre die Schule noch zu besuchen brauche, auch fünftig die Ieverschen Schulen besuchen dürften. Das Gesuch sei abschlägig beschieden. Ein gleiches Gesuch des Janssen in Holschausen sei in Betreff der ältesten Tochter, die nur noch 1 Jahr schulpflichtig sei, genehmigt, für zwei jüngere Töchter dagegen abgeschlagen. Sbenfalls abgeschlagen sei das Gesuch des Gerriets zu Hohebrücke, dessen Tochter seit drei Jahren die Ieversche Mädchenschule besuche. — Die Bittsteller hätten ihre Gesuche an das Oberschulcollegium damit motivirt, daß die Kinder in den gutgegliederten Ieverschen Schulen besser Schule der

Ausbildung schade, daß von ihren Wohnungen gute Wege nach Tever führten, und daß der Schulvorstand von Jever bereit sei, die Kinder in der Schule zu behalten. Petenten seien bereit, auch fünftig — was allerdings ja nicht zulässig sein würde — in Jever das bisherige Schulgeld von 24 M. zu bezahlen. Man sehe hieraus, wie viel ihnen daran liege, daß ihre Kinder die Jeverschen Schulen besuchten und daß sie zu Opfern gern bereit seien. Wenn die Petenten serner anführten, daß die neuen Bestimmungen zum Schulgesetzteine rückwirkende Kraft hätten, so sei diese Ansicht juristisch allerdings nicht haltbar, aber vom practischen Standpunkt sei es zedenfalls sehr zu bedauern, daß man diese rückwirkende Kraft in Anwendung gebracht und Kinder aus zahrelangen Schulverhältnissen ohne triftigen Grund herzausgerissen habe.

Bei Gerriets fei noch befonders hervorzuheben, daß er an der Grenze der Gemeinden Jever und Waddewarden wohne und der größere Theil seines Besithums in der Gemeinde Jever liege, er baber die Schullaften diefer Gemeinde mitzutragen habe. Außerdem fei der Weg von der Wohnung des Gerriets nach Jever nicht weiter als nach ber Schule in Waddewarden, aber viel beffer und ftets paffirbar. Trop aller diefer Grunde habe das Dberfchul= collegium das Gefuch auch des Gerriets abgeschlagen. -In den andern beiden vorliegenden Fällen feien allerdings Die Wege nach Jever weiter als nach ber heimischen Schule, fie seien aber burchaus nicht zu weit und in sehr gutem Buftande. Für ben Wunsch des hinrichs zu Berzhaufen spreche noch besonders der Umftand, daß die Schule in Westrum ihren Zwed burchaus nicht erfülle. Der bortige Schulvorftand habe fich fogar gegen die Bewilligung ber fünften Alterszulage an ben bortigen Lehrer ausgesprochen. Der Berr Regierungscommiffar habe in ber Ausschuffigung erklärt, daß das Oberschulcollegium beschloffen habe, den ferneren Besuch der fremden Schule durchweg immer bann zuzulaffen, wenn das Kind die Schule nur noch 1 Jahr zu befuchen brauche. Das treffe ja aber bei bem Sohn des Sinrichs gu, und tropdem fei die Benehmigung berfagt. Er (Redner) habe bas feste Bertrauen, daß die Staatsregierung, welche bisber noch nicht Stellung gur Sache habe nehmen fonnen, den Bunfchen der Bittfteller ent= fprechen und Fürforge treffen werde, daß zu ähnlichen Beschwerden feine Beranlaffung wieder gegeben werde.

In allen drei Fällen habe der Feversche Schulvorstand sich bereit erklärt, die Kinder zu behalten, und wie ihm (Redner) privatim mitgetheilt sei, seien die heimischen Schulsachten ebenfalls einwerstanden, daß die Kinder ihre Schulen nicht besuchten. Seiner Ansicht nach müsse das Oberschulscollegium die Erlaubniß zum Besuch einer fremden Schule immer dann ohne Weiteres ertheilen, wenn beide in Bes

tracht kommende Schulachten damit einverstanden seien. Sei eine Schulacht dagegen, so müsse die Ersaubniß auch troßdem dann ertheilt werden, wenn genügende Gründe dafür vorsgebracht würden und nicht zwingende Berhältnisse dagegen sprächen. Er sei der Meinung, daß überall da, wo die Verhältnisse es irgend gestatteten, den Eltern die freie Wahl der Schule gewährt werden müsse.

Er bitte nochmals dringend um Annahme des Ausschußantrages.

Reg.-Com. Ministerialrath Willich: Gerriets und Janisen hätten gegen die abschlägige Verfügung des Oberschulcollegiums die Beschwerde an das Staatsministerium eingelegt. Dieses habe darüber einen Beschluß, der vom Gesammtministerium ausgehen müsse, noch nicht fassen können, und sei er daher nicht in der Lage, auf die Sache einzugehen.

Abg. Tangen: Er ftimme bem Ausschufantrag bei und wolle noch auf einen vom Berichterstatter nicht berührten Bunft eingehen. Im Allgemeinen sei es gewiß wünschenswerth, daß die Eltern in der Bahl ber Schulen für ihre Rinder nicht beschränft feien. Diefes freie Berfügungsrecht der Eltern laffe fich aber, ohne zu Unzuträglichkeiten zu führen, bei der Volksschule nicht unbeschränkt burchführen. Seiner Ansicht nach folle die Erlaubniß, eine fremde Schule zu besuchen, immer bann, aber auch nur bann ertheilt werden, wenn beibe Schulachten einverstanden feien. Conft fonne es vorfommen, bag aus einer Schulacht, in der ein schlechter Lehrer sei, fast alle Kinder in die Nachbarichulen geschickt murben. Dieje Schulacht muffe bann auch fernerhin ihren Lehrer bezahlen und die sonstigen Roften der Schule tragen, ohne die genügenden Ginnahmen an Schulgelb vom Staate zu haben. Daburch werbe bie Steuerfraft einer folchen Schulacht unverhältnigmäßig belaftet. - Die gange Frage fei wesentlich finanzieller Ratur und deswegen muffe nicht nur der Schulvorstand, sondern auch ber Schulausichuß in jedem einzelnen Falle fein Einverständniß mit dem Besuch der fremden Schule erflart haben, bevor die Erlaubniß dazu ertheilt werde.

Er wiederhole, daß mit der erwähnten Einschränkung auch er der Ansicht sei, daß den Eltern in der Wahl der Schulen möglichste Freiheit zu lassen sei.

Albg. Soher: Seines Erachtens sei das stinanzielle Interesse das allein maßgebende und müsse deshalb der Schulausschuß das allein maßgebende Organ sein, dem das Oberschulcollegium nicht hindernd in den Weg treten dürfe.

— Aus der Schulacht Deichhorst besuchten über 40 Kinder die Delmenhorster Schulen, die man dort aufnehmen müsse, weil Deichhorst sonst eine neue Schule zu erbauen gezwungen sei. Diese Verhältnisse hätten sich geschichtlich entwickelt. Man hoffe nämlich in Delmenhorst auf eine Hinausschiedung der Stadtgrenze. Ein diesbezüglicher Antrage liege seit 1885

dem Staatsministerium vor, ohne daß bis jest irgend eine Antwort darauf erfolgt sei. Dieses wenig rücksichtsvolle Bersahren könne dem Ansehen der Regierung im Lande nur schaden. Die betreffenden Organe würden schließlich sagen: was nützen alle unsere Beschlüsse, wenn sie doch einfach ad acta gelegt werden. — Diese Sache stehe mit der augenblicklich verhandelten Frage in sosern in Zussammenhang, als Deichhorst vor der Entscheidung über die Erweiterung der Stadtgrenze nicht ristiren könne, eine Schule zu bauen, welche, wenn die Stadt erweitert werde, überstüsssig sei.

Abg. Alhlhorn: Der Abg. Blagge habe erwähnt, daß der Schulvorftand von Weftrum dem dortigen Lehrer die fünfte Alterszulage nicht zu bewilligen beantragt habe. Er muffe nun fagen, daß er auf die Berichte des Schulvorstandes nicht viel gebe. Ihm sei ein Fall bekannt, wo der Schulvorstand fich gegen einen Lehrer, der in die betreffende Schulacht verjett werden follte, ausgesprochen habe. Mls er denn doch dahin gefommen sei, habe sich gezeigt, baß er ein gang ausgezeichneter Lehrer gewesen sei. Seiner Unficht nach folle man Berichte von ben Schulinspectoren maßgebend fein laffen, beim Schulvorftand fpielten oft persönliche Verhältnisse und Abneigungen eine unberechtigte Rolle. - Es muffe ferner barauf gehalten werden, daß die geiftlichen Schulinspectoren auch wirklich ihrer Pflicht gemäß alle vier Wochen ihre Schulen inspicirten, was fie leider jest nicht immer thäten.

Was nun den Ausschußantrag angehe, so sei der darin ausgesprochene Wunsch auch seiner Ansicht nach sachlich berechtigt, gesetzlich sei der Antrag aber unzulässig. Vorhin bei der Petititon der Grundbesitzer in Gleschendorf, betr. Anwendung der Wasserordnung, habe doch der Ausschuß einfachen Uebergang zur Tagesordnung beantragt, weil der Instanzenzug noch nicht erschöpft sei, und hier, wo das ebenfalls nicht der Fall sei, lasse man diesen Umstand ganz außer Acht. Er werde gegen den Antrag stimmen.

Abg. Jürgens: Es bestätige sich hier die alte Ersfahrung, daß die Einführung eines neuen Gesetzes in einzelnen Fällen Härten hervorruse und Unzufriedenheit ersrege. Es werde immer unangenehm empfunden werden, wenn die Eltern in Betreff der Schulen für ihre Kinder keine freie Wahl hätten. — Es sei, namentlich vom Abg. Uhlhorn, bei früheren Gelegenheiten wiederholt auf unsere liberale Gesetzegebung hingewiesen. Eine liberale Gesetzegebung könne aber nur dann Nutzen haben, wenn auch eine liberale Hand habung der Gesetze hinzusomme. Es sei nun gerade für die Ertheilung der Erlaubniß zum Besuch frember Schulen vom Gesetz ein sehr weiter Spielraum gelassen, und müsse man namentlich in der Uebergangszeit mit der Ertheilung dieser Erlaubniß soweit wie möglich gehen. Es

müßten die Verhältnisse, wie sie vor dem Erlaß des Gessetzes bestanden, erhalten bleiben können, so daß Familien auch künftig alle ihre Kinder in die Schule schieden dürsten, welche sie jetzt besuchten. — Es seien verschiedentlich die Schulverhältnisse in Westrum erwähnt, er kenne dieselben nicht, aber er wolle doch nicht unterlassen, der Beschulsdigung des Abg. Ahlhorn, daß die Schulvorstände leicht nach persönlichen Kücksichten oder aus eigennützigen Motiven versühren, als einer unberechtigten entgegen zu treten.

Reg.-Com. Geh. Ober-Regierungsrath **Rutenbecher:** Neber die vom Abg. Hoher vorgebrachte Angelegenheit der Erweiterung der Stadtgrenze Demenhorst's fönne er feine Ausfunft ertheilen, da er nicht habe ahnen fönnen, daß diese Sache bei Gelegenheit einer Petition verschiedener Zeveraner, betr. den Schulbesuch ihrer Kinder, zur Sprache gebracht werden würde. Er bitte doch, wenn irgend welche Anfragen an die Staatsregierung beabsichtigt würden, davon vorher Mittheilung zu machen, damit die Regierungsecommissiare in der Lage seien, sich zu informiren.

Abg. Foher: Die Frage der Stadterweiterung Delsmenhorst's hänge in sosern mit den jest vorliegenden Betistionen zusammen, als bis zur Erledigung dieser Angelegensheit viele Kinder der Nachbarschulacht Deichhorst die Delmenshorster Schulen besuchen würden.

Abg. Thorade: Er bedauere, daß der Abg. Ahl= horn sich gegen ben Ausschußantrag ausgesprochen habe. Wenn derfelbe auf ben Widerspruch mit dem Beschlusse des Landtags in der Gleichendorfer Angelegenheit aufmerkjam gemacht habe, fo fei boch zu beachten, daß es fich um zwei gang verschiedene Fälle handle. In dem jest zur Berathung ftehenden Falle sei das Gesuch der Betenten von der ersten Inftang bereits gurudgewiesen und damit ein gewiffer Grund zu der Befürchtung gegeben, daß es ihnen in der zweiten Instang nicht besser geben werbe. Es fomme hingu, daß ber Landtag jest nur jo turze Zeit versammelt sei, und die Betenten daber die Entscheidung des Ministeriums nicht abwarten fonnten. - Seiner Ansicht nach habe ber Ausschuß einen unter den obwaltenden Umftanden sehr glücklichen Mittelweg mit seinem Antrag gefunden. — In sachlicher Beziehung ftimme er mit den Abg. Plagge und Jürgens überein. Er habe sich im vorigen Winter nur schweren Bergens entschlossen, dem Oberschulcollegium die weitgehende Befugniß des Art. 58d. einzuräumen, man habe fich aber eben nicht anders zu helfen gewußt. Das Oberschulcolle= gium muffe bei Sandhabung diefer Befugniß von großen Gesichtspunkten ausgehen und als maßgebend die Rücksicht fein laffen, wo das Bedürfniß des einzelnen Kindes nach Bilbung am beften befriedigt wurde. Geien die Eltern ber Ansicht, daß ihre Kinder in der heimischen Schule das nöthige Maß von Bolksbildung nicht erreichen könnten, fo

müsse seines Erachtens das Oberschulcollegium in der Regel die Bünsche der Eltern berücksichtigen, sosern nicht die auf = nehmende Schulacht Widerspruch erhebe. Der Widerspruch der gebenden Schulacht dürse nicht von Einflußsein. Sei in einer Schulacht der Lehrer so schlecht, daß in Folge dessen die Mehrzahl der Linder andere Schulen besuche, dann werde es Sache des Oberschulcollegiums sein, Abhülse zu schaffen. Jedenfalls stehe auch das Interesse des Lindes auf gute Schulbildung höher als das financielle Interesse der Schulacht.

Abg. Decken: Die heutigen Ausführungen seien gum Theil verspätet, sie waren im vorigen Winter bei Berathung des Schulgesetes am Plate gewesen. Man habe fich aber damals gar nicht schweren Herzens entschloffen, dem Oberschulcollegium die Befugniß des Artifel 58d. einzuräumen, vielmehr habe man damals weder im Ausschusse noch im Landtage ein Wort über diefen Artifel verloren. Die Sandhabung deffelben durch das Oberschulcollegium in dem Sinne, daß nur ausnahmsweise ber Besuch einer fremben Schule gestattet werbe, jei eine einfache Consequeng bes Gesets. Mit der jegigen Gesetzellage würde es nicht vereinbar sein, wenn vom Oberschulcollegium fünftig in dem Mage, wie die Borredner es verlangt hatten, die Erlaubniß zum Befuch fremder Schulen ertheilt werbe. Es würden badurch die größeren Orten und befferen Schulen benachbarten länd= lichen Schulen fehr herabgedrückt werden. Das im legten Landtag beschloffene Gefet stehe auf dem auch vom Landtag anerkannten Standpunft, daß jedes Rind die Schule ber Schulacht besuchen folle, in der es wohne. - Er fei nun zwar damit einverstanden, daß in der Uebergangszeit in weiterem Umfange die Genehmigung jum Besuch einer andern Schule ertheilt werde. Wenn er trothdem gegen ben Ausschufantrag stimme, jo muffe er bas beshalb thun, weil berfelbe gegen ben Art. 134 bes Staatsgrundgefeges verftoge. Wenn gefagt fei, die Berhältniffe lägen bier ungewöhnlich, die Petenten hatten wegen der Rurze der Seffion die Entscheidung des Ministeriums nicht abwarten können, jo muffe man dagegen beachten, daß es auch fehr ungewöhnlich sei, daß der Landtag jest zusammenberufen.

Abg. **Tantsen:** Er theile die Ansicht des Abg. Deeken, daß nach dem Gesetze Kindern nur ans besonsberen Gründen der Besuch fremder Schulen gestattet werden dürse. Wenn man so weit gehe, wie der Abg. Thorade wünsche, würden leicht große Ungelegenheiten entstehen. Kleinliche Kücksichten auf die persönliche Hatung des Lehrers würden dann zu oft Veranlassung zum Bechsel der Schule geben. — Seiner Ansicht sei in Betress des Besuchs fremder Schulen der gesetzliche Zustand jetzt derselbe wie vor Erlaß des Gesetzs vom 6. März 1888. Zezt und früher sei des das Princip, daß jedes Kind in die Schule der Schul-

acht gehöre, in der es wohne. Davon seien auch früher in gewissen Fällen Ausnahmen zulässig gewesen und auch gemacht worden. Solche Fälle seien aber selten vorgestommen. Das müsse auch fünstig so bleiben, sonst könne es vorkommen, daß kleine Schulachten ganz verwaisten und dann einen Lehrer unterhalten müßten, ohne Schüler zu haben. Es müsse durchaus immer auch die abgebende Schulacht gehört werden. Seien beide Schulachten einverstanden, dann werde allerdings für das Oberschulcollegium kein Grund vorhanden sein, das freie Dispositionsrecht der Eltern einzuschränken.

Abg. Ahlhorn: Der Bemerfung des Abg. Jürgens, daß zu einer liberalen Gesetzgebung eine liberale Handshabung der Gesetze hinzukommen müsse, stimme er ganz bei. Er wiederhole, daß er gegen den Ausschußankrag nur aus formellen Gründen stimme. — Der Abg. Thorade habe gesagt, daß das Gesuch der Petenten von der ersten Instanz bereits abgeschlagen und daher wohl auch von der zweiten nicht würde genehmigt werden. Wenn man das annehmen müsse, sei ja die zweite Instanz übersclüssig, thatssächlich werde aber vom Ministerium sehr oft anders entschieden als von der untern Behörde. — Er warne noch einmal davor, hier durch Annahme des Ausschußankrages ein Präjudiz dafür zu schaffen, daß vor Erledigung des Instanzenzuges Petitionen der Staatsregierung, wenn auch indirest, zur Berücksichtigung überwiesen würden.

Abg. **Huchting:** Er halte es für durchaus zulässig, der Regierung die Ansicht des Landtags in der Form des Ausschußantrags kundzuthun.

Abg. Thorabe: Der Abg. Ahlhorn habe seine Neußerung über die Entscheidung der ersten und zweiten Instanz mißverstanden. Er habe nur sagen wollen, daß, weil schon einmal gegen die Petenten entschieden sei, doch eine gewisse Vermuthung dafür vorliege, daß auch die zweite Instanz das Gesuch abschlagen werde. — Die Petenten hätten sofort das Mögliche gethan und nur der Umstand, daß in diesem Falle zwei Instanzen zu durchlausen gewesen wären, habe die Sache dis zur Einberufung des Landtags nicht zur Erledigung kommen sassen.

Präsident: Der Ausschußantrag in seiner, wie bereits vom Berichterstatter hervorgehoben, nicht ganz korreften Form scheine auf den ersten Blick in sosern einen Widerspruch zu enthalten, als er in seinem letzten Sate Nebergang zur Tagesordnung vorschlage, während nach dem ersten Sat angenommen werden könnte, als wolle der Anstrag das Gesuch der Staatsregierung zur Berückschtigung vorlegen; letzteres sei, da ein Spruch der obersten Instanz noch nicht ergangen, staatsgrundgesetzlich zweisellos nicht zuslässig, und fasse er nach der vom Berückterstatter gegebenen Begründung und nach der ihm, dem Präsidenten, von

andern Ausschußmitgliedern vor der Sitzung gewordenen Auftlärung den Antrag auch nicht so auf, als wenn er darauf abziele.

Die ungewöhnliche und, wie sich nicht verkennen laffe, einer mehrfachen Deutung unterworfenen Form bes Antrags fei nach den Ausführungen des Berichterftatters vom Ausschuß wohl zu dem Zweck gewählt, um in sicherer Beife, als durch eine bloße Debatte geschehen könne, erkenn= bar zu machen, wie der Landtag die hier fragliche Beftimmung der letten Schulnovelle, insbesondere für die lleber= gangszeit, und zwar auch abgesehen von ben Betitionen, gang allgemein interpretire, und ba ber Landtag mährend ber llebergangszeit nicht wieder Gelegenheit habe, fich barüber auszusprechen, so werde der Ausschuß geglaubt haben, in diefer gang exceptionellen Lage ausnahmsweise die for= maliftischen Bedenken gegen bie Sache felbit gurudtreten laffen zu burfen. - Das Entscheidende im Ausschuffan= trage, wenn er, wie es ben Anschein habe, gur Annahme gelangen follte, fei und bleibe, wie vom Berichterftatter be= tont, der Uebergang gur einfachen Tagesordnung mit ben fich an eine folche Formel fnüpfenden geschäftlichen Folgen.

Abg. Tangen: Er sei gang der Ansicht des Herrn Brafidenten.

Abg. von Seimburg: Er sei mit den Abg. Deeken und Ahlhorn darin einverstanden, daß der Ausschußanstrag formell unzulässig sei. Ebenso wie heut zu tage mit Recht jegliche Cabinetsjustiz geseslich ausgeschlossen sei, so sollte und müsse man vermeiden, durch einen Beschluß des Landtags irgend welchen Druck auf eine Berwaltungsbehörde bezüglich einer noch ausstehenden Entscheidung in einem konfreten Fall auszuüben. — In sachlicher Beziehung sei er mit den Ausstührungen des Herrn Berichterstatters einverstanden.

Die Debatte wird geschlossen. Das Schlußwort ers hält der

Berichterstatter Abg. **Plagge:** Er sei sich — wie er schon hervorgehoben habe — wohl bewußt gewesen, daß der Ausschußantrag ungewöhnlich und vielleicht formell nicht ganz forreft sei. Für ungesetzlich könne er ihn durchaus nicht halten, und je mehr er die Frage prüfe, desto mehr komme er zu der Ueberzeugung, daß die Form nicht nur zulässig, sondern auch im vollen Einklange mit der Geschäftsordnung stehe, denn es werde doch immerhin Ueberzgang zur einfachen Tagesordnung beantragt. Wit dieser einfachen Tagesordnung verknüpfe der Landtag gewissermaßen eine Resolution; und das verstoße doch sicherlich nicht gegen die Geschäftsordnung, geschweige denn gegen das Staatsgrundgesez. Er bitte nochmals um Annahme des Antrags. — Er wolle noch bemerken, daß auch im Arztisel 49 dem Oberschulcollegium eine weitgehende Besugniß

eingeräumt sei. Nach diesem Artikel könnten Kinder, welche bas schulpflichtige Alter noch nicht erreicht ober bereits überschritten hätten, nur ausnahmsweise mit Erlaubniß bes Oberschulcollegiums die Schule besuchen. Man fonnte sich ber Sorge nicht entschlagen, daß auch biefer Artifel gu Mißständen Unlaß geben tonne; ber Landtag munsche unzweifelhaft, daß auch dieser Artikel ohne jegliche Engherzigfeit in Anwendung gebracht werde und daß stets, wo die Eltern ein 9. Schuljahr wünschten und Seitens bes Schulvorstandes gewichtige Bedenken nicht entgegenständen, das 9. Schuljahr überall gewährt werde. Bei ber Berathung bes Schulgeld = Gefetes habe im Borbergrunde immer bie Hauptfache, die Aufhebung des Schulgeldes geftanden, die nebenfächlicheren Bunfte feien leiber weniger beachtet; man würde sonst jedenfalls vorsichtiger in der Ertheilung der weitgehenden Bollmachten an das Oberschulcollegium gewesen sein. Wenn das Oberschulcollegium bei der Ausführung des Gefetes wider Erwarten die bisherige Praxis auch fernerhin befolge, fo werde man, fo bedauerlich dies auch fei, fobald wie möglich, auf eine Abanderung bes Gefetes bedacht fein muffen. - In bem Ginne, wie wohl die Mehrgahl der Abgeordneten das Gefet auffaffe, habe das Oberschulcollegium jedenfalls nicht gehandelt; die Befete burften nicht in Folge der Ausführung derfelben durch die Berwaltungsbehörden eine gang andere Wirfung hervorrufen, als fie nach den Intentionen bes Landtags hatten haben follen.

Der Antrag des Ausschuffes wird hierauf mit großer Mehrheit angenommen.

VI. Mündlicher Bericht des Petitionsausschuffes über die Petition des Lehrers Winters in Augustfehn, betreffend Gewährung von Ortszulage.

Der Ausschuß beantragt:

ber Landtag wolle bie Petition ber Staatsregierung zur Berückfichtigung übergeben.

Berichterstatter **Plagge:** Diese Frage habe schon vor 6 Jahren den Landtag beschäftigt. Der Abg. Ahlhorn sei damals Berichterstatter gewesen und habe denselben Fehler gemacht, welchen er beim vorhergehenden Punkt der Tagesvrdnung den Ausschuß heute zum Borwurf gemacht habe, indem er (Ahlhorn) damals nicht Nebergang zur Tagesvrdnung beantragt, sondern die Petition der Regierung zur

Berücksichtigung empfohlen habe, obgleich der Instanzenzug noch nicht erschöpft gewesen sei.

Der Petent habe nachgewiesen, daß die Verhälfnisse in Augustsehn derart lägen, daß die Gewährung einer Ortszulage angemessen erscheine. Er habe Zeugnisse dafür beisgebracht, daß viele tägliche Bedürfnisse dort theuer seien. Die Entscheidung über die Ertheilung der Ortszulage hänge nach der Fassung des Art. 37 §. 2 des Schulgesetes in diesem Falle zunächst allein vom Oberschulcollegium ab; die Prüfung der Entscheidung müsse man vertrauensvoll der Regierung überlassen. Der Ausschuß sei der Ansicht, daß die Gewährung einer Zulage noth thue und bitte er daher um Annahme des Antrages.

Reg. Com. Ministerialrath **Willich:** Der Antrag des Petenten sei ebenso wie vor 6 Jahren vom Staatsministerium nach nochmaliger Prüfung abgelehnt. Augustssehn gehöre nicht zu den Orten, wo die gesammten Lebenswerhältnisse thuer seien. Die Preise für gewisse Lebensmittel seien allein nicht entscheidend. Die kürzlich erfolgte Entscheidung stütze sich insbesondere auch auf einen Bericht des Amts, demzusolge das Leben in Augustsehn nicht als ein besonderes kostspieliges anzusehen sei.

Auf Grund der wiederholten Befürwortung dieser Petitionen um Ortszulage durch den Landtag, sei vom Ministerium eine allgemeine Prüfung angeordnet, darüber, ob
etwa wegen inzwischen veränderter Verhältnisse eine generelle Revision der Bestimmungen über die Bewilligung der Ortszulagen angezeigt erscheine. Diese Untersuchung sei noch
nicht abgeschlossen. Wenngleich sie sich zunächst nur auf
die wegen Nähe der Marsch zu gewährenden Ortszulagen
erstrecken werde, so sei es immerhin möglich, daß in Verbindung mit derselben auch der vorliegende Antrag nochmals in Erwägung gezogen werde.

Der Antrag des Ausschuffes wird angenommen. Hierauf geheime Sitzung.

Die Berichterftatter:

Bothe. Barnstedt.

